

Satzung
der Ortsgemeinde Schönborn
über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des
Baugesetzbuches (BauGB)

Bereich:

„Der gesamte Bereich der Ortslage laut beiliegendem Plan“

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schönborn hat am 01.07.2019 aufgrund § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), sowie § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 G vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

- 1) Die Ortsgemeinde Schönborn zieht für den gesamten Bereich der Ortslage (s. Anlage 1) städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Ortsgemeinde Schönborn innerhalb des in § 2 dieser Satzung beschriebenen Geltungsbereiches ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches an den unbebauten und bebauten Grundstücken zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- 1) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan, der als Anlage 1 gekennzeichnet ist.
- 2) Der Lageplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Schönborn, 17.07.2019

Dirk Braun
Ortsbürgermeister



**Begründung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1
Nr. 2 BauGB für den gesamten Bereich der Ortslage laut anl. Plan**

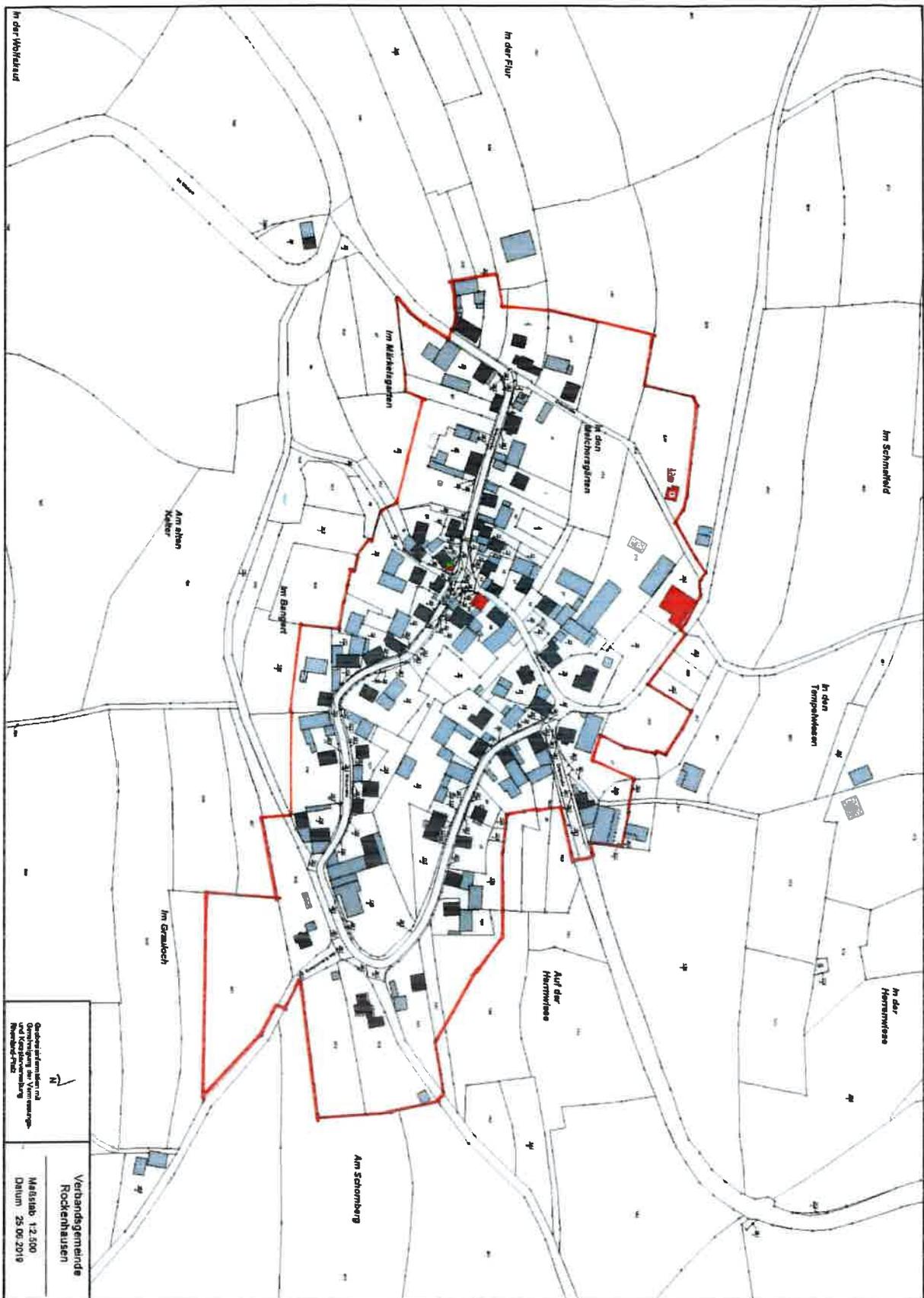
In der Ortsgemeinde Schönborn besteht Bedarf an Bauplätzen. Die vorhandenen Baulücken, welche sich in privatem Besitz befinden, werden nur in Einzelfällen den Bauinteressenten zur Verfügung gestellt.

Durch die demografische Entwicklung in der Region und in der Ortsgemeinde Schönborn selbst hat sich die Gebäudesituation im Bereich der Satzung massiv verändert.

Die vorhandenen Grundstückszuschnitte und Gebäudesituationen stimmen nicht mit der Nachfrage nach Wohnraum neuer Einwohner und einheimischer jungen Familien überein. Die Ortsgemeinde möchte vor Ausweisung eines weiteren Neubaugebietes auch die bauliche Entwicklung innerhalb der Ortslage steuern.

Durch Ankauf, ggfls. Abriss und Neustrukturierung soll im Innenbereich die Situation an die wechselnden Rahmenbedingungen der demografischen Entwicklung angepasst werden. Eine gestalterische Aufwertung der Situation sowie eine Anpassung und Verbesserung der vorhandenen Bebauung sind weitere Ziele der Umstrukturierung.

Damit eine Umsetzung dieser städtebaulichen Planungen ermöglicht wird, ist der Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für den genannten Geltungsbereich unerlässlich. Die hierfür erforderlichen Grundstücke sind zur Realisierung der Planungsabsichten zu sichern.



Hinweis zur vorstehenden Bekanntmachung:

Nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, 18.07.2019
Verbandsgemeindeverwaltung

Michael Cullmann
Bürgermeister

